

PREISBLATT FÜR DAS VERTEILERNETZ DER STADTWERKE SCHWAZ GMBH

gültig ab 1.1.2021

Preise für Netznutzungsentgelte lt. Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 (SNE-V 2018 – Novelle 2021)
Alle angeführten Entgelte in Euro, netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Netznutzungsentgelt für die Netzebene 7 *)	
• gemessene Leistung 7.1	
Leistungspreis	41,88 EUR/kW/Jahr
Arbeitspreis Winter/Sommer HT	2,39 Cent/kWh
Arbeitspreis Winter/Sommer NT	1,70 Cent/kWh
• nicht gemessene Leistung 7.2	
Grundpreis	36,00 EUR/Jahr
Arbeitspreis Winter/Sommer HT und NT	3,97 Cent/kWh
• unterbrechbar 7.3	
Arbeitspreis Winter/Sommer HT	4,54 Cent/kWh
Arbeitspreis Winter/Sommer NT	3,16 Cent/kWh
• nicht gemessene Leistung, Doppeltarif 7.4	
Grundpreis	36,00 EUR/Jahr
Arbeitspreis Winter/Sommer HT	4,62 Cent/kWh
Arbeitspreis Winter/Sommer NT	2,74 Cent/kWh
Netzverlustentgelt für die Netzebene 7	0,260 Cent/kWh

Netznutzungsentgelt für die Netzebene 6 *)	
Leistungspreis	42,60 EUR/kW/Jahr
Arbeitspreis Winter/Sommer HT	1,89 Cent/kWh
Arbeitspreis Winter/Sommer NT	1,36 Cent/kWh
Netzverlustentgelt für die Netzebene 6	0,233 Cent/kWh

Netznutzungsentgelt für die Netzebene 5 *)	
Leistungspreis	42,12 EUR/kW/Jahr
Arbeitspreis Winter/Sommer HT	1,14 Cent/kWh
Arbeitspreis Winter/Sommer NT	0,83 Cent/kWh
Netzverlustentgelt für die Netzebene 5	0,140 Cent/kWh

Blindarbeit (nur bei Leistungsfaktor kleiner 0,9)	
In der Netzebene 7 * Winter / Sommer	3,05 Cent/kvarh
In den Netzebenen 5 und 6 *)	
Winter	2,05 Cent/kvarh
Sommer	1,02 Cent/kvarh

Netzbereitstellungsentgelt für den Erwerb oder die Erhöhung eines Netznutzungsrechtes	
Netzebene 7*)	193,00 EUR/kW
Netzebene 6*)	173,00 EUR/kW
Netzebene 5*)	133,00 EUR/kW

Entgelt für Messleistungen	
Wechselstromzählung	1,00 EUR/Monat
Drehstromzählung	2,40 EUR/Monat
Niederspannungs-Wandlerzählung	5,60 EUR/Monat
Mittelspannungs-Wandlerzählung	60,00 EUR/Monat

Für sonstige Geräte im Zusammenhang mit Messleistungen, die im Eigentum des Netzbetreibers stehen, werden 1,5 % des Wiederbeschaffungswertes der Geräte als Entgelt pro Monat verrechnet.

Zusatzleistungen:	
Tarifschaltung	1,00 EUR/Monat
Prepaymentzählung	1,60 EUR/Monat

Zuschläge (gesetzlich geregelt)	
Elektrizitätsabgabe	1,50 Cent/kWh
Gebrauchsabgabe	6 % der Entgelte
lt. Tiroler Gebrauchsabgabengesetz LGBl. Nr. 110/2002	von Netz und Energie

Abkürzungen:
SNE-V - Systemnutzungsentgelte-Verordnung
Östfbvo – Ökostromförderbeitragsverordnung
ÖstPaVO – Ökostrompauschale-Verordnung

Ökostromförderbeitrag für die Netzentgeltkomponenten (lt. Ökostrombeitragsverordnung 2021)				Ökostrompauschale je Zählpunkt lt. ÖstPaVO 2021
Entgelte je Netzebene	Netznutzung (Leistung)	Netznutzung (Arbeit)	Netzverluste	
NE 7 (gem. Leistung)	12,381 EUR/kW/Jahr	0,746 Cent/kWh	0,084 Cent/kWh	35,97 EUR/Jahr
NE 7 (nicht gem. Leistung)	10,752 EUR/ZP/Jahr	1,214 Cent/kWh	0,084 Cent/kWh	35,97 EUR/Jahr
NE 7 (unterbrechbar)	0 EUR/kW/Jahr	0,782 Cent/kWh	0,084 Cent/kWh	35,97 EUR/Jahr
NE 7 (nicht gem. Leistung, Doppeltarif)	10,752 EUR/ZP/Jahr	1,214 Cent/kWh	0,084 Cent/kWh	35,97 EUR/Jahr
NE 6	12,689 EUR/kW/Jahr	0,487 Cent/kWh	0,028 Cent/kWh	1.046,30 EUR/Jahr
NE 5	12,013 EUR/kW/Jahr	0,320 Cent/kWh	0,032 Cent/kWh	17.002,31 EUR/Jahr

Zuschlag für Biomasseförderung			
Entgelte je Netzebene	Netznutzung (Leistung)	Netznutzung (Arbeit)	Netzverluste
NE 7 (gem. Leistung)	0,0502 EUR/kW/Jahr	0,0028 Cent/kWh	0,0003 Cent/kWh
NE 7 (nicht gem. Leistung)	0,0353 EUR/ZP/Jahr	0,0050 Cent/kWh	0,0003 Cent/kWh
NE 7 (unterbrechbar)	0 EUR/kW/Jahr	0,0030 Cent/kWh	0,0003 Cent/kWh
NE 7 (nicht gem. Leistung, Doppeltarif)	0,0353 EUR/ZP/Jahr	0,0050 Cent/kWh	0,0003 Cent/kWh
NE 6	0,0485 EUR/kW/Jahr	0,0019 Cent/kWh	0,0001 Cent/kWh
NE 5	0,0459 EUR/kW/Jahr	0,0013 Cent/kWh	0,0001 Cent/kWh

***) Definition der Netzebenen:**
Netzebene 7:
Anschlüsse am Niederspannungsnetz
Netzebene 6:
Anschlüsse an Transformatorstationen (>100 kW)
Netzebene 5:
Anschlüsse am Mittelspannungsnetz (>1kV <36kV)

Sonderregelung für temporäre Anschlüsse:

Bei temporären Anschlüssen (z.B. Baustromanschlüsse, Festanschlüsse und ähnliches) an Anschlusspunkten ohne erworbenes Netznutzungsrecht, wird ein Zuschlag von 50 % auf das Netznutzungsentgelt verrechnet. Bei Leistungsmessungen wird der Leistungspreis je nach Nutzungsdauer erhöht.

Tarifzeiten:

Winter: vom 1. Oktober bis 31. März Hochtarif-Zeit (HT): täglich von 6:00 – 22:00 Uhr
Sommer: vom 1. April bis 30. September Niedertarif-Zeit (NT): die übrige Zeit, für HT u. NT bleibt die Sommerzeit unberücksichtigt
Bei zeitanteiliger Verrechnung entspricht ein Jahr 365 Tagen. Für gesetzliche Feiertage gelten die Tarifzeiten des betreffenden Wochentags.

NETZANSCHLUSSPAUSCHALEN UND ENTGELTE FÜR ZUSÄTZLICHE DIENSTLEISTUNGEN

gültig ab 1.1.2021

Alle angeführten Entgelte in Euro, netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

	exkl. USt.	inkl. USt.
Netzzutrittsentgelt für die Erstellung oder Abänderung eines Netzanschlusses		
pauschaliertes Netzzutrittsentgelt für den Anschluss in der Netzebene 7	1.054,00	1.264,80
Anschluss und Demontage von temporären Anlagen in der Netzebene 7 (Bauprovisorien oder andere zeitlich auf maximal 5 Jahre begrenzte Anschlüsse)	180,00	216,00

Anschluss von Vorzählerleitungen		
Anschluss von Vorzählerleitungen am Netzanschlusspunkt / pro Kabel	57,00	68,40

Zusätzliche Dienstleistungen		
Vom Netzbenutzer veranlasste Änderungen wie Anbringung, Umstellung oder Entfernung von Messeinrichtungen.* (Sollte aus Gründen die der Netzbetreiber nicht zu verantworten hat, eine mehrfache Anfahrt zur Anlage zur Durchführung der gewünschten Arbeiten erforderlich sein, so wird der Kostenersatz entsprechend mehrfach verrechnet.)		
a) Viertelstundenmaximum-, 2-Tarif-, 1-Tarif-Drehstrom-, -, 2-Tarif-, 1-Tarif-Wechselstrom- und Blindleistungszählung, intelligentes Messgerät, Tarifschaltung	20,00	24,00
b) Niederspannungswandler- und Mittelspannungswandler-Lastprofilzählung, Niederspannungswandler-Viertelstundenmaximumzählung, Direkt-Lastprofilzählung	150,00	180,00
Vom Netzkunden gewünschte oder verursachte Ein- oder Ausschaltung	30,00	36,00
Einstellung der Netzdienstleistung gem. § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 vor Ort (Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung)	12,50	keine USt.
Wiederaufnahme der Netzdienstleistung während der Normalarbeitszeit	12,50	15,00
Wiederaufnahme der Netzdienstleistung außerhalb der Normalarbeitszeit	25,00	30,00
Ablesung und Zwischenabrechnung von Messeinrichtungen auf Wunsch des Netzkunden		
a) Ablesung vor Ort ohne Zwischenabrechnung	10,00	12,00
b) Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort	5,00	6,00
c) Zwischenabrechnung mit Ablesung vor Ort	15,00	18,00
Überprüfung von Messeinrichtungen auf Wunsch des Netzbenutzers.*		
a) vor Ort **	40,00	48,00
b) durch eine kompetente Prüfstelle nach Ausbau der Messeinrichtung **	70,00	84,00
Anbringen von Plomben (nicht im Zuge einer normalen Montage oder Demontage)	20,00	24,00
Entgelte für Mahnungen:		
a) erste Mahnung	0,00	
b) jede weitere Mahnung	1,50	keine USt.
c) letzte Mahnung vor Einstellung der Netzdienstleistung	5,00	keine USt.

Berechnung Verbrauchsanteil teilnehmender Berechtigter an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gemäß § 16a EIWOG 2010:		
a) Für die erstmalige Einrichtung des Aufteilungsschlüssels des von der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erzeugten Stroms	20,00	24,00
b) Für jede Änderung des Aufteilungsschlüssels des von der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erzeugten Stroms	20,00	24,00
c) Laufende Berechnung (monatlich) des verbrauchten bzw. eingespeisten Stroms im Viertelstundenraster	0,50	0,60

Adaptierung von Angeboten/Kostenvoranschlägen (gemäß ANB IV.4.)	nach tatsächlichem Aufwand
Vornahme von Schutzvorkehrungen bei unzulässigen Rückwirkungen (gemäß ANB VIII.5.)	nach tatsächlichem Aufwand

Für Anschlüsse, auf die Pauschalierungsbedingungen nicht zutreffen, bemisst sich das Netzzutrittsentgelt an den angemessenen, tatsächlich getätigten Aufwendungen des Netzbetreibers auf Basis eines Angebotes (gilt analog für Anschlüsse temporärer Anlagen).

* ... Die angeführten Preise für diese Leistungen gelten an Werktagen von 07.00 bis 19.00 Uhr. An Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Werktagen vor 07.00 Uhr und nach 19.00 Uhr wird das Zweifache des oben angeführten Preises verrechnet (gemäß Systemnutzungsentgelte-Verordnung, § 11 Absatz 2).
Sonstige Leistungen, die über die angeführten Leistungen hinausgehen, werden individuell vereinbart und nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

** ... Verrechnung nur bei nicht defekten Messeinrichtungen